

Schützenverein Tornesch von 1954 e.V.



Satzung

zum 18.03.2016

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrecht

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 13 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlgänge
- § 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 15 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 16 Beirat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 17 Die Vereinsjugend

V. Vereinsleben

- § 18 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 19 Satzungs- und Zweckänderung
- § 20 Datenverarbeitung und Internet
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftungsausschluss
- § 23 Kassenprüfung (Revision)
 - § 24 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Schützenverein Tornesch von 1954 e.V. ist ein eingetragener, rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der Verein fördert die Belange des Breitensports, des Behindertensports, insbesondere des Schießsports. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach den Regelungen des SGB VIII.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet und erkennt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Tornesch von 1954 e.V. - nachfolgend Verein - genannt.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 780 EL eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Tornesch.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Sports.
 - b) Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums
- 2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a) Förderung des Breitensports und des Sports für Behinderte, insbesondere des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. - des Norddeutschen Schützenbundes e.V.- des Kreisschützenverbandes Pinneberg e.V. sowie im Allgemeinen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. - des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. und stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderliche Sportstätte zur Benutzung bereit.
 - b) Unmittelbare Förderung der Mitglieder im Schießsport durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Schießsportwettbewerben und Meisterschaften.
 - c) Eine planmäßige sportbezogene Ausbildung des Nachwuchses im Allgemeinen und insbesondere im Schießsport. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und

Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil. Der Verein unterstützt die Pflege der Kameradschaft und Schützentradition untereinander auch mit anderen Sportgemeinschaften.

- d) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.
- e) Pflege und Förderung der Schützentradition und des Brauchtums sowie der Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Schützenfesten in Verbindung mit dem Heimatgedanken.
- f) Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens.
- g) Sportpolitische Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Nutzung von kommunalen Einrichtungen.
- h) Unterstützung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtszuschüsse nach § 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 11 (2) der Satzung sind zulässig.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Pinneberg e.V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und über diesen Mitglied im Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB).
 - b) Im Kreisschützenverband Pinneberg e.V. (KSV), im Norddeutschen Schützenbund e.V. (NDSB) und über diesen Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB).
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- 1) Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Mitglied im Verein werden.
- 2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
- 3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

- 4) Neue Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung als verbindlich an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein ist ein Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 4) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und zwar unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.
- 4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug ist und diese, trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung, nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- 5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von WBK-Inhabern erfolgt aufgrund des bestehenden Waffenrechts und der Durchführungsverordnung zum Waffenrecht eine Meldung an die Ordnungsbehörde des Kreises Pinneberg.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten. Vom Mitglied bezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – innerhalb der Beitragsperiode (01.01. – 31.12.) endet.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, können auf Antrag den Beitrag ermäßigt bekommen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Mitglieder, deren Ehepartner / Partner schon Mitglied im Verein ist, zahlen die halbe Aufnahmegebühr und einen verminderten Jahresbeitrag.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand und der Beirat erstellen die Beitragsordnung und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins nach den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Doppelte des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrecht

- 1) Rechte der Mitglieder
 - a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, der Vorstand entscheidet über die Zeiten und gibt dieselben bekannt.
 - b) Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
 - c) Auskunftsrecht
 - d) Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - f) Recht auf Stimmrechtsausübung
 - g) aktives und passives Wahlrecht
- 2) Pflichten der Mitglieder
 - a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b) Pflicht, vereinschädigende Äußerungen und Handlungen zu unterlassen.
- 3) Nur Mitglieder – mit Ausnahme § 6, Nr. (4c) - dürfen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 4) Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Vorstand geschlichtet. Die Parteien müssen vorher gehört werden.

- 5) Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schützenwesen im Allgemeinen herausragende Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können mit der Verdienstnadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden. Anträge auf Auszeichnung können von jedem Mitglied unter Angabe des Grundes gestellt werden.

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand gemäß § 26 BGB
- 3) Beirat
- 4) Besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu veranlassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die gemäß § 22 der Satzung zu erstellen und bekannt zu geben ist.

§ 12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand muss für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.

- a) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- b) Unfallversicherung der Verwaltungs-BG (VBG)
- c) Weitere Versicherungen über den LSV oder NDSB

B. Mitgliederversammlung

§ 13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlgänge

1) Es muss jährlich eine Jahreshauptversammlung einberufen werden – darüber hinaus je nach Bedarf eine weitere Mitgliederversammlung.

2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

3) Einladung

Zur jeder Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Aushang in der Schützenhalle und in Schriftform (per Briefpost) mit einer vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

4) Anträge

Zu jeder Mitgliederversammlung können Anträge mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom Vorstand oder Beirat bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind grundsätzlich bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen.

Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Nicht fristgerechte Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.

5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6) Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

7) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl

Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimme erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen.

Blockwahl:

Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
- b) Beschluss über die vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres
- c) Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) Beratung und Beschluss über den vorzulegenden Haushaltsplan des folgenden Jahres
- e) Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung
- f) Festlegung der Beiträge
- g) Erwerb von Grundstücken für den Verein
- h) Aufnahme von Krediten

- i) Auflösung des Vereins
- 2) Wahlen
- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Kassenprüfer
- 3) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühren und Umlagen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schützenmeister
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer
- 2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, hat auf der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer beträgt für die Vorsitzenden 3 Jahre, für alle übrigen Vorstandsmitglieder 2 Jahre.
- 4) Folgende Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre mit ungerader Jahres-Endziffer gewählt: der Schützenmeister, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- 5) Die Jahreshauptversammlung findet bis spätestens Ende April statt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Wird aus der Versammlung heraus geheime Wahl beantragt, so entscheidet die Versammlung, ob geheim gewählt werden soll. Gewählt ist, wer von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlvorgang. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Innen- und Außenverhältnis jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 7) Der 1. Vorsitzende ist gegenüber allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern weisungsberechtigt. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sollte auch das nicht möglich sein, muss aus der Versammlung heraus ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- 8) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung, den Vollzug der Satzung und der sonstigen Vereinsvorschriften und Beschlüsse unter Beachtung der Rechtsprechung. Er kann sich alle Vereinsunterlagen zur Einsicht vorlegen lassen. Vollmacht über die Vereinskonto haben der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister und zwar derart, dass jeweils

zwei der oben Genannten gemeinsam Unterschrift leisten. Eine Ausnahme gilt für das Homebanking: hier ist nur eine Unterschrift erforderlich.

- 9) Der Schatzmeister hat alle eingehenden Gelder ordnungsgemäß zu verbuchen und leistet Quittung im Namen des Vereins. Er hat die dem Verein obliegenden Zahlungen, von etwaigen Notfällen abgesehen, zu leisten. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres Rechnung abzulegen. Über die Aktiva und Passiva des Vereins ist jährlich Inventur aufzunehmen und ein Kassenbericht aufzustellen. Zur Unterstützung und Vertretung des Schatzmeisters ist zusätzlich ein stellvertretender Schatzmeister zu wählen.

Zur Prüfung der Rechnungen und der Schatzmeister sind zwei Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung zu wählen, welche jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- 10) Der Schützenmeister hat alle schießsportlichen Angelegenheiten des Vereins vorzubereiten und zu koordinieren. Zu seiner Unterstützung können zwei weitere Schützenmeister gewählt werden, die untereinander gleichberechtigt sind. Die Schützenmeister sind verantwortlich für die genaue Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen beim Schießen und für die Pflege der Waffen und des Zubehörs. Bei schießsportlichen Wettkämpfen haben sie auf korrekte Durchführung der Wettkampfbestimmungen zu achten.
- 11) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig. Personen aus einer gleichen Haushaltsgemeinschaft können nicht gleichzeitig im BGB-Vorstand tätig sein.
- 12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist dasselbe in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl zu ersetzen und zwar für die noch restliche Amtsdauer seines Vorgängers. Bis zu dieser Neuwahl kann der 1. Vorsitzende ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte beauftragen.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt.
- 14) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, Ausschüsse für einzelne Projekte zu berufen. Er kann bei nicht besetzten Ämtern des Beirates diese kommissarisch besetzen, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet übertragen. Das nach § 30 BGB bestellte Mitglied ist nur dem Vorstand gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- 15) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für die ihm zugewiesene Aufgabenbereiche verantwortlich. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- 16) Zur Vorstandssitzung ist in Schriftform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin zu laden.

§ 16 Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der stellvertretende Schatzmeister
- b) die stellvertretenden Schützenmeister
- c) der Jugendwart
- d) die Damenleiterin
- e) der Organisationsleiter
- f) der Ehrenvorsitzende

- 1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Es können Ämter in Personalunion wahrgenommen werden. Bei Wahrnehmung mehrerer Ämter hat das Beiratsmitglied jedoch nur 1 Stimme.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Beirat an.
- 3) Folgende Beiratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre mit gerader Jahres-Endziffer gewählt: der stellvertretende Schatzmeister, zwei stellvertretende Schützenmeister.
Mit ungerader Jahres-Endziffer werden gewählt: die Damenleiterin, der Organisationsleiter.
- 4) Die Aufgaben der Mitglieder des Beirates sind im Aufgabenverteilungsplan und in der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 17 Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3) Die Jugend hat die Anweisungen der Schützenmeister, insbesondere zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Sportgeräten, zu befolgen.
- 4) Für alle in seinem Aufgabenbereich anfallenden Einnahmen und Ausgaben kassiert und leistet der Jugendwart Quittung im Namen der Jugendgruppe. Er hat ohne Verzug mit dem Schatzmeister des Vereins abzurechnen und ihm die Belege zu übergeben. Der Schatzmeister hat über die entsprechenden Belege der Jugendgruppe eine gesonderte Aufstellung zu fertigen.
- 5) Der Jugendwart gehört dem Beirat des Vereines an.

V. Vereinsleben

§ 18 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- 1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- 4) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Bei mehreren Wahlvorschlägen vermerkt jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf seinem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will und gibt den Stimmzettel gefaltet bei den Stimmenzählern ab. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Satzungs- und Zweckänderung

- 1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 erforderlich.
- 2) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 erforderlich.

§ 20 Datenverarbeitung und Internet

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder beim Ausscheiden aus dem Verein.
- 3) Den Organen des Vereins oder den sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt Anderen bekannt zu geben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung sind grundsätzlich der Vorstand und der Beirat, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können nach Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Beitragsordnung
 - c) Jugendordnung
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins per Aushang oder durch andere Medien bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Kassenprüfung (Revision)

- 1) Zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- 2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters

nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Bericht über die Kassenprüfung bekannt zu geben.

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Vereinseigentum

- 1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- 2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- 3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder von mehreren Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet werden.
- 3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

§ 26 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tornesch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Schießsport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06.09.2013 beschlossen worden. Diese Satzung wurde am 04.02.2014 in das Vereinsregister VR 780 EL beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Mit dieser Eintragung tritt die Satzung in Kraft und alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Weitere Änderungen - § 13 - wurden am 20.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 10.08.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.